

Nr. 8 vom 01.09.2021

## **Amtliche Bekanntmachung**

Hg.: Der Präsident der BHH

Verfügung über die Zahlung eines Ausgleichs an studentische  
Mitglieder für die Mitwirkung in den Gremien der  
Beruflichen Hochschule Hamburg (BHH) gem. § 9 Abs. 4 HmbHG  
**vom 25. August 2021**

# **Verfügung über die Zahlung eines Ausgleichs an studentische Mitglieder für die Mitwirkung in den Gremien der Beruflichen Hochschule Hamburg (BHH) gem. § 9 Abs. 4 HmbHG Vom 25. August 2021**

Beschlossen durch das Gründungspräsidium der BHH in seiner Sitzung vom 25. August 2021.

## **§ 1**

Die studentischen Mitglieder in den unter § 2 genannten Gremien und Ausschüssen der BHH erhalten im Rahmen der vorhandenen Mittel nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einen finanziellen Ausgleich für die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Mehrausgaben (Sitzungsgeld). Der Ausgleich wird ohne Rechtsanspruch gewährt.

## **§ 2**

Die studentischen Mitglieder erhalten einen Ausgleich in Höhe von 10,- € je Sitzung der nachstehend genannten Gremien:

- Hochschulsenat
- Prüfungsausschuss gemäß § 7 Studien- und Prüfungsordnung der BHH
- Widerspruchsausschuss gemäß § 23 Vorläufige Grundordnung der BHH
- Kommission zur Sicherstellung der Lernortkooperation und zur Qualitätssicherung gemäß § 20 Vorläufige Grundordnung der BHH

Der Ausgleich wird höchstens für 12 Sitzungen pro Studienjahr gewährt. Einzeltätigkeiten sind nicht abrechnungsfähig.

## **§ 3**

Den Ausgleich erhalten die Mitglieder. Ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten den Ausgleich nur, wenn sie das Mitglied vertreten. Ein Ausgleich für eine Sitzung wird nur gewährt, wenn das Mitglied, im Vertretungsfall seine Stellvertreterin oder Stellvertreter, mehr als die Hälfte der Sitzungsdauer anwesend war. Die Anzahl der erstattungsfähigen Sitzungen ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Gremiums bzw. Ausschusses auf den hierfür vorgesehenen Sitzungsbelegen zu bestätigen

## **§ 4**

Der Antrag auf Ausgleich nach dieser Verfügung ist bei der bzw. dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums einzureichen. Der Ausgleich ist spätestens einen Monat nach Ende eines jeden Studienjahres geltend zu machen. Maßgeblich ist der Zugang bei der bzw. dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums. Ein Ausgleich, der nicht rechtzeitig geltend gemacht wird, wird nicht mehr gewährt.

## **§ 5**

Diese Verfügung tritt mit Wirkung zum 01. September 2021 in Kraft.